

**„Wer sich politisch zum
Minijob bekennt, muss ihn
auch bezahlbar halten.“**

DEHOGA-Präsident Guido Zöllick

© DEHOGA Bundesverband



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am letzten Wochenende waren die Deutschen Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Berufen. Unsere Thüringer Teilnehmer gingen hochmotiviert und gut vorbereitet an den Start. Die Meisterschaften sind immer auf einem sehr hohen Niveau, kommen doch die Besten unserer Branche aus allen Bundesländern. Wir bedanken uns bei unseren Teilnehmern und allen die sie betreut, trainiert und unterstützt haben.

Ausbildung und Nachwuchsförderung sind weiter wichtig und wir werden uns als DEHOGA Thüringen den Herausforderungen weiter stellen. Gerade haben in unserem KOMPETENZZENTRUM unseren neuen Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahres, ihre schulische Ausbildung begonnen. Insgesamt haben im ersten Ausbildungsjahr 134 Nachwuchskräfte in unserer Berufsschule begonnen. Für den Schulstart im Januar haben wir bereits 23 Anmeldungen. Also wenn Sie noch Bewerber haben, welche ihre Ausbildung in den kommenden Monaten beginnen, können diese ab Januar in unseren neuen Berufsschulklassen aufgenommen werden. Damit sind aktuell in unserer Berufsschule 471 Auszubildende aus 39 Nationen. Das ist doch Internationalität.

Die weiteren wichtigen Themen, dieser wieder sehr spannenden Woche, haben wir für Sie in diesem Newsletter zusammengestellt.

Natürlich stehen wir für Fragen rund um die Ausbildung, unsere Berufsschule und alle anderen gastgewerblichen Themen sehr gern zur Verfügung.

Ihr DEHOGA Thüringen

44. Deutsche Jugendmeisterschaften



Zwei spannende Wettkampftage am vergangenen Wochenende liegen hinter Zoe, Emily und Alexej, die die Deutschen Meisterschaften der gastgewerbliche Berufe erfolgreich gemeistert haben!

Alle drei konnten sich im guten Mittelfeld platzieren und mit ihren Leistungen überzeugen. Der Freistaat Thüringen freut sich über diesen starken Teamauftritt und ist stolz auf euch!

Ein herzliches Dankeschön geht an unsere Mannschaftsbetreuer Claudia Rathay und Alboth's KochWelt, die das Team engagiert begleitet, unterstützt und vor Ort bestens betreut haben.

Herzlichen Glückwunsch an Zoe, Emily und Alexej zu dieser tollen Leistung! Wir sind stolz auf euch!

Zur Pressemeldung des DEHOGA Bundesverbandes

Umfrage zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung, MdL Walter Nussel, platziert fortlaufend das Thema elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) beim Bund, um das Push-Verfahren zu forcieren. Darüber hinaus wurde das Thema auch durch das bayerische Arbeitsministerium sowie das bayerische Gesundheitsministerium beim Bund angebracht. Er hat uns gebeten, Euch die folgenden Infos zu schicken.

Bisher hatten sich das BMAS und das BMG ablehnend gegenüber der Bitte aus Bayern verhalten. Aktuell führt jedoch das Statistische Bundesamt eine Befragung zur Validierung des Erfüllungsaufwands der eAU durch, um den zeitlichen Aufwand und die Sachkosten in den Unternehmen sowie bestehende bürokratische Hemmnisse und Verbesserungspotenziale zu erfassen. Die Umfrage läuft nur bis zum 30. Oktober 2026.

Wir bitten um rege Beteiligung!

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden entbindet den Zahlungsdienstleister nicht von der Verpflichtung, den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich zu erstatten

Der Europäische Gerichtshof hat eine verbraucherfreundliche Entscheidung im Bereich Zahlungsdienstleistungen gefällt, die aktueller denn je ist.

Worum ging es:

Die Kundin einer polnischen Bank wurde Opfer eines Betrugs durch Phishing. Ein Dritter gab sich als Interessent für den Kauf eines Artikels aus, den sie auf einer Online-Verkaufsplattform zum Verkauf anbot. Er sandte ihr einen betrügerischen Link zu, der den Anschein erweckte, von dieser Plattform zu stammen und der Bestätigung des Verkaufs zu dienen. Die Bankkundin ließ sich davon täuschen und folgte dem Link auf eine Website, die das Erscheinungsbild der Website ihrer Bank hatte, und gab dort ihre Zugangsdaten für das Online-Banking ein.

Mithilfe dieser Daten gelang es dem Dritten, vom Konto der Kundin einen etwa 700 Euro entsprechenden Betrag auf ein von ihm geführtes Konto zu überweisen.

Am folgenden Tag meldete die Kundin den betrügerischen Vorgang ihrer Bank. Diese weigerte sich jedoch, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten, da sie der Ansicht war, die Kundin habe diesen Vorgang durch grobe Fahrlässigkeit ermöglicht.

Aufgrund dieser Weigerung wandte sich die Kundin an ein polnisches Gericht, das den Gerichtshof fragt, ob die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister gemäß dem Unionsrecht verpflichtet ist, den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich zu erstatten, selbst wenn sie der Ansicht ist, dass der Kunde grob fahrlässig gehandelt habe.

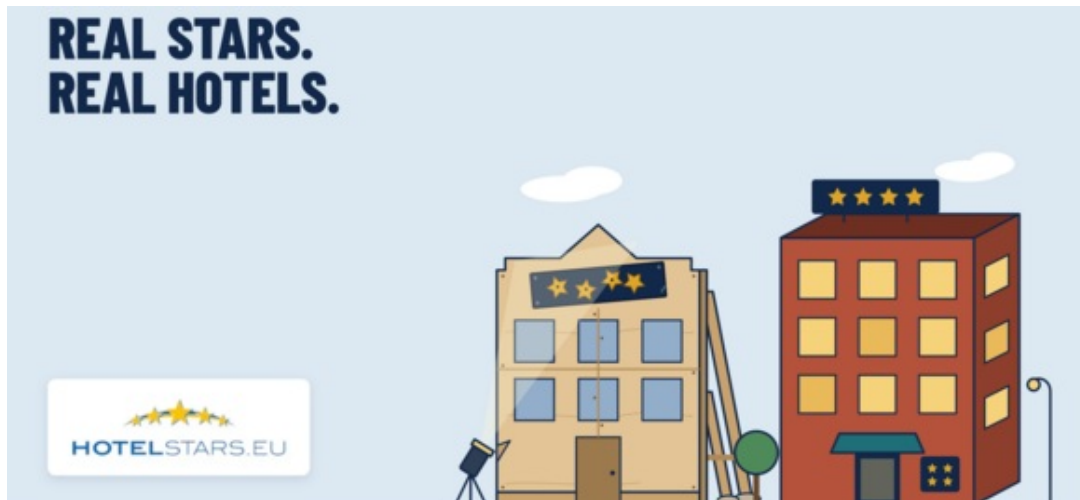
Der Gerichtshof bejahte diese Frage in seinem Urteil.

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist der Zahlungsdienstleister grundsätzlich verpflichtet, **den Betrag** dieses Vorgangs unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem er von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, **zu erstatten**, wenn der Kunde den Zahlungsdienstleister unverzüglich hiervon unterrichtet.

Von der Pflicht zur unverzüglichen Erstattung ist eine einzige Ausnahme vorgesehen, nämlich der Fall, dass der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht hat, dass ein vom Kunden begangener Betrug vorliegt, und diese Gründe der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mitteilt.

In einem zweiten Schritt kann der Zahlungsdienstleister gegebenenfalls vom Kunden die Erstattung der entstandenen Verluste verlangen, wenn er nachweist, dass der **Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig** seine Pflichten, insbesondere die Pflicht, seine **personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriff zu schützen, verletzt hat**.

Den Nachweis einer groben Fahrlässigkeit des Kunden hat der Zahlungsdienstleister zu erbringen (Urteil des Gerichtshofs vom 15.10.2026; AZ: C-70/25)



Echte Sterne, echte Hotels

Die Hotelstars Union bietet Booking.com einen entscheidenden Schlüssel zur kostenlosen Bekämpfung gefälschter Einträge. Durch den automatisierten Abgleich mit offiziellen Sternbewertungen würde nicht nur die Kategorie überprüft, sondern auch, ob ein Hotel tatsächlich existiert. Offizielle Sterne verhindern Betrug.

Brüssel/Berlin, 21. Oktober 2026 – Die Europäische Kommission hat heute ein förmliches Verfahren nach dem Digital Services Act gegen Booking.com eröffnet. Sie prüft, ob die Plattform die Risiken durch betrügerische und nicht rechtskonforme Inserate sowie durch Phishing ausreichend bewertet und gemindert hat. Die Hotelstars Union (HSU) begrüßt das Verfahren und bietet eine Lösung an, die sofort einsatzbereit ist.

[weiterlesen...](#)

Datenleck bei Buchungsdienstleister: Was Übernachtungsbetriebe jetzt tun müssen - und worauf Gäste achten sollten

Bei einem erfolgreichen Cyberangriff auf großen Buchungsdienstleister sind erneut Buchungsdaten von Gästen abgeflossen. Eine Information, was Betriebe in solchen Fällen tun müssen – mit praktischer Checkliste. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) richtet sich mit diesem [Informationsschreiben](#) an alle Übernachtungsbetriebe im Land, also Hotels, Campingplätze, Ferienwohnungsvermietungen und Herbergen.

Achtung: Datenpannen im Bereich Hotellerie und Tourismus

Im Bereich Hotellerie und Tourismus kommt es aktuell zu einer massiven Häufung von Datenschutz-Meldungen (Datenpannen) und Verbraucher beschwerden, vor denen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) warnen möchte. [Zur Pressemitteilung...](#)

Ausführliche Hinweise gibt es beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) [hier](#).

Deutscher Tourismuspreis 2026: Diese fünf Projekte stehen im Finale

Fünf Projekte aus ganz Deutschland haben es ins Finale des Deutschen Tourismuspreises 2026 geschafft. Sie zeigen, wie vielfältig und zukunftsorientiert sich der Deutschlandtourismus entwickelt – von digitalen Gästeservices über inklusive Veranstaltungen bis hin zu neuen Konzepten im Destinationsmarketing. Ab heute können alle Interessierten mitentscheiden, welches Projekt den ADAC-Publikumspreis erhält. Die [Online-Abstimmung](#) läuft bis zum 4. November 2026 um 18 Uhr.

Die fünf Nominierten im Überblick

Allgäu-Walser-Pass – Ein Code für alle Fälle - Allgäu-Walser-Service GmbH

Haus des Tourismus – Marktplatz der Erlebnisse - Stuttgart-Marketing GmbH

Kieler Woche – Gemeinsam Vielfalt leben - Landeshauptstadt Kiel

Naturcamp Lenkgrund – Naturcamp Weidner GmbH

YouTube-Serie „The Creators“ – Thüringer Tourismus GmbH

Immer wieder Phishing

Wie sensibel die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten ist zeigen wieder aktuelle Datenpannen. So informierte erst vor wenigen Tagen eine große Autohauskette in Thüringen darüber, dass es zu einem datenschutzrechtlichen Vorfall bei einem externen Dienstleister gekommen ist. So wie zuvor auch bereits bei einem deutschen Softwareanbieter für Hotelsysteme, auf die es einen Cyberangriff und deren Web-Schnittstellen gegeben hat. Dies hat dazu geführt, dass eine Vielzahl an Daten von Gästen abgegriffen worden. So z. B. Name, Preis oder auch den Zeitraum einer Buchung. Zum Teil sind auch Zahlungsdaten betroffen.

Diese Daten werden von den Hackern dafür genutzt im Nachgang durch Nachrichten über Messengerdienste oder Phishing-Mails den Betroffenen zu suggerieren, man benötige noch Daten oder es müssten noch Zahlungen geleistet werden. Dabei sind nicht nur Gäste vor ihrer Anreise betroffen, sondern auch noch danach. So wird beispielsweise behauptet, es hätte eine Überzahlung gegeben und man benötige für die Rückzahlung noch entsprechende Daten.

Wie ist die Rechtslage?

Auch wenn der Datenangriff beim externen Dienstleister geschieht, so bleibt das betroffene Hotel im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich. Damit besteht nicht nur die Pflicht zur Meldung des Datenschutzverstoßes bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde (Art. 33 DSGVO), sondern auch zur Benachrichtigung betroffener Gäste (Art. 34 DSGVO). Dies immer unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikoeinschätzung.

Was ist sonst zu tun?

Alle Gäste sollten stets darüber informiert werden, dass beim Erhalt von Kurznachrichten oder E-Mails diese immer genau durchlesen und bewerten. Schon der Blick auf die Absenderadresse kann misstrauisch machen! In jedem Falle nicht voreilig weitere Daten herausgeben oder gar Zahlungen leisten! Im Zweifel sich direkt mit dem Hotel in Verbindung setzen oder mit dem Dehoga Thüringen und ihren Spezialisten in Kontakt treten.

Koalition einigt sich auf Kompromiss zur Zuckersteuer - DEHOGA sieht Pläne weiterhin kritisch

Nach viel Hin und Her in der schwarz-roten Koalition hat sie sich nun doch auf einen Kompromiss zur Zuckersteuer geeinigt. Das Bundeskabinett hat einen diesbezüglichen Regelungsvorschlag beschlossen. Geplanter Starttermin für die neue Steuer ist der 1. Juli 2027. Sie soll für gezuckerte Getränke mit einem Gesamtzuckergehalt von mindestens fünf Gramm pro 100 Milliliter gelten. Dies würde zum Beispiel Limonaden, Eistees, Energydrinks und Fruchtsaftgetränke mit Zuckerzusatz betreffen, nicht aber reine Frucht- und Gemüsesäfte bzw. ungesüßte Schorlen, Getränke mit Alkohol, alkoholfreie Biere oder Getränke mit Süßungsmitteln.

Geplant sind dabei zwei Steuerstufen (eine zwischenzeitlich geplante dritte Stufe ist nicht mehr vorgesehen):

- Getränke mit fünf bis weniger als acht Gramm Zucker je 100 Milliliter: 26 Cent je Liter
- Getränke ab acht Gramm Zucker je 100 Milliliter: 32 Cent je Liter

Ausnahmen soll es für kleine, unabhängige Hersteller geben, die bis zu einer Million Liter im Jahr produzieren. Dem muss aber die EU-Kommission zustimmen.

Der DEHOGA sieht die Zuckersteuer weiterhin kritisch. Dies haben wir bereits mehrfach - unter anderem auch gemeinsam mit einer breiten Allianz der Lebensmittelwirtschaft - deutlich gemacht. Die Idee der Zuckersteuer folgt einer Logik, die auf symbolische Steuerpolitik statt auf evidenzbasierte Lösungen setzt. Eine solche Maßnahme greift tief in die Konsumfreiheit, Marktmechanismen und bewährte Kooperationsansätze ein – ohne dass ihre Wirksamkeit wissenschaftlich belastbar belegt ist.

Wir halten Sie über das weitere parlamentarische Verfahren auf dem Laufenden.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

AOK PLUS 

Probiers Ma(h)l und
pack **Gesundes rein**



Mach mit
und entdecke
dein PLUS

Dein PLUS
fürs gesündere Ich.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)